Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6038**

17. Wahlperiode 01. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Dr. Rosemarie Hein und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5828 –

Ernennung der Mitglieder der Expertenkommission Forschung und Innovation

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2007 berät die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) die Bundesregierung. Ihre Gutachten stellen eine wichtige inhaltliche Quelle der Regierungsarbeit in diesem Bereich dar und bilden die Grundlage für den zweijährlichen Regierungsbericht Forschung und Innovation. Die Kommission setzt sich aus sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen. Diese werden von der Bundesregierung berufen. Am 30. März 2011 hat die Bundesregierung mit Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner und Prof. Dr. Monika Schnitzer zwei neue Mitglieder der Kommission bestellt, die am 1. Mai 2011 ihre Mitgliedschaft antreten.

Mit Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. und Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner scheiden zwei Wissenschaftlerinnen nach Angaben der Kommission „turnusgemäß“ aus. Die übrigen vier Wissenschaftler bleiben in Funktion, darunter mit Prof. Dietmar Harhoff, Ph. D. und Prof. em. Dr. Joachim Luther auch zwei Gründungsmitglieder.

1. Nach welchen Kriterien benennt die Bundesregierung die Mitglieder der EFI?

Die Mitglieder der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) müssen gemäß dem Beschluss der Bundesregierung über die Einrichtung der wissenschaftlichen Expertenkommission Forschung und Innovation vom 23. August 2006 (kurz: Einrichtungserlass) insbesondere „über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Innovationsforschung verfügen und auf wissenschaftlichem Gebiet international ausgewiesen“ sein (§ 3 Absatz 1). Darüber hinaus findet bei der Berufung von Mitgliedern für die EFI das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) Anwendung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 30. Mai 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Fachgebiete sollen die Mitglieder der EFI abdecken?

Laut Einrichtungserlass soll die EFI wissenschaftliche Politikberatung hinsichtlich des deutschen Forschungs- und Innovationssystems leisten. Dabei soll sie den interdisziplinären Diskurs mit Bezug zur Innovationsforschung von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bildungsökonomie, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Technikvorausschau bündeln (§ 2 Absatz 1).

3. Welche Fachgebiete werden derzeit durch die Mitglieder der EFI abgedeckt?

Alle Mitglieder der EFI – Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner, Prof. Dr. Alexander Gerybadze, Prof. Dietmar Harhoff, Prof. Dr. Patrick Llerena, Prof. Dr. Joachim Luther, Prof. Dr. Monika Schnitzer – verfügen über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den o. g. Gebieten der Innovationsforschung, die vollständig abgedeckt werden.

4. Gab es in jüngster Zeit eine Veränderung des fachlichen Spektrums, die eine Neubesetzung notwendig gemacht hat?

   Wenn ja, in welche Richtung?

Die Berufung neuer Expertinnen erweitern das Kompetenzprofil der EFI u. a. um Expertise auf den Gebieten der Industrieökonomik, Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen, der Analyse von Wachstum, Außenhandel und Produktivität auf der Grundlage von Forschung und Innovation sowie der Bildungs- und Personalforschung. Bisherige Schwerpunkte sollen durch EFI auf der Grundlage der erfolgreichen Vorarbeiten der nunmehr ausgeschiedenen Mitglieder weiterhin abgedeckt werden.

5. Welcher Turnus ist für die Mitgliedschaft in der EFI regulär vorgesehen?

Alle Mitglieder der EFI werden gemäß Einrichtungserlass für vier Jahre berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen (§ 3 Absatz 3, 5).

6. Welche Gründe führen dazu, dass der Turnus für die beiden nun ausscheidenden weiblichen Mitglieder der EFI anders gehandhabt wird als für die beiden männlichen Gründungsmitglieder?

Mit der Übergabe des vierten Gutachtens im Februar 2011 wurde die erste Arbeitsperiode der EFI von vier Jahren beendet. Nach einer mit der Kommission verabredeten Verlängerung um drei Monate, der das Kabinett am 26. Januar 2011 zugestimmt hat, endete die Berufungszeit aller Mitglieder einheitlich zum 30. April 2011.

In Abstimmung mit der Kommission hat die Bundesregierung beschlossen, bei der Berufung der Mitglieder – wie auch in anderen Gremien der Bundesregierung üblich – ein „rollierendes Verfahren“ einzuführen, d. h. nicht alle Mitglieder werden zu einem Zeitpunkt berufen, sondern sukzessive in den nächsten Jahren.

Hierzu gab es am 26. Januar 2011 einen entsprechenden Kabinettsbeschluss, auf dessen Grundlage der Einrichtungserlass geändert wurde (Änderungen bei § 3 Absatz 3 und 6).

Demnach wurden zum 1. Mai 2011 vier Mitglieder der EFI für verkürzte Mitgliedschaftszeiträume von ein, zwei oder drei Jahren wieder berufen. Zwei Mitglieder wurden zum 1. Mai 2011 neu berufen (siehe auch Antwort zu Frage 4). Mit diesem Vorgehen werden Kontinuität und gleichzeitig neue Impulse für die Arbeit der Kommission sichergestellt.

7. Gibt es Vorgaben und/oder Richtlinien für die Geschlechterquotierung der Expertenkommission?

Gemäß Einrichtungserlass wird bei der Berufung von EFI-Mitgliedern auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern nach Maßgabe des BGremBG hingewirkt (§ 3 Absatz 3).

Darüber hinaus wird auf die Bundestagsdrucksache 17/3011 (Anfrage „Teilhabe von Frauen in forschungs- und innovationspolitischen Entscheidungs- und Beratungsgremien“) verwiesen.

8. Soll zukünftig eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Laufzeit der Mitgliedschaft in der Expertenkommission zur Anwendung kommen?

Wenn nein, wie soll dies zukünftig gehandhabt werden?

Durch den Einrichtungserlass ergibt sich eine einheitliche Regelung für die Dauer der Mitgliedschaft in der EFI von vier Jahren. Lediglich im Übergangszeitraum gibt es verkürzte Mitgliedschaftszeiträume (§ 3 Absatz 3).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333